

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die DB AG plant ab dem Jahr 2026 den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke 6142 Berlin - Görlitz im Abschnitt zwischen Lübbenau und Cottbus, der bislang lediglich ein Gleis aufweist.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) wurde in diesem Zusammenhang von der DB AG aufgefordert, die vorhandenen Medienkreuzungen (Schmutzwasser, Trinkwasser) vertraglich und technisch zu prüfen. Dazu sind die vorhandenen Kreuzungsverträge zu aktualisieren und die Medienkreuzungen auf das, für den Streckenausbau, notwendige Maß zu erneuern.

Die erforderlichen Erneuerungen von vorhandenen Bahnkreuzungen wurden WAC-intern entsprechend nummeriert. Die vorliegende Unterlage betrifft die Leitungsbaumaßnahme für den Kreuzungspunkt 11 (KP11) – Erneuerung TWL und Erneuerung SWK in Göritz, Mühlenweg (Bahnübergang) mit jeweils neuer Kreuzung der Bahnstrecke 6142.

In Abstimmung mit der DB AG sollen die neuen Leitungskreuzungen mit der Bahnanlage bei Bahn-km 94.876 für die Trinkwasserleitung und bei Bahn-km 94.848 für den Schmutzwasserkanal innerhalb und außerhalb des Bahnübergangs Mühlenweg erfolgen. Die Leitungsverlegung unterhalb der Bahnanlage ist im Vortrieb (Horizontalspülbohrverfahren / Pilotrohrvortrieb) geplant.

Nachfolgende Leistungen werden komplett vom Wasser- und Abwasserzweckverband Calau beauftragt und durchgeführt.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet:

Erneuerung Trinkwasserleitung:

- Einbau eines Mantelrohrs aus PEHD d 180 x 16,4 mm (PE100-RC, SDR 11, mit Schutzmantel) im HDD-Verfahren mit Kreuzung der Bahnstrecke 6142 Berlin-Görlitz bei Bahn-km 94.876 auf einer horizontalen Länge von ca. 71 m und einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 5,60 m.
- Die Erneuerung der Trinkwasserleitung in PEHD d 90 x 8,2 mm (PE100-RC, SDR11) mit Verlegung im offenen Graben (ca. 94 m) bzw. im Mantelrohr (ca. 71 m).
- Stilllegung Bestandskreuzung bei Bahn-km 94.889 mit Rückbau Medienrohr PEW d 90 x 9,7 mm aus Schutzrohr St DN 300 (ca. 13 m) und verdämmen Schutzrohr.

Erneuerung Schmutzwasserkanal

- Einbau eines Mantelrohrs St DN 400 im Pilotrohrvortrieb mit Kreuzung der Bahnstrecke 6142 Berlin-Görlitz bei Bahn-km 94.848 auf einer horizontalen Länge von ca. 24 m und einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 2,70 m.
- Neubau Schmutzwasserkanal PP DN 250/300 (ca. 140 m) im offenen Graben.
- Verlegung Schmutzwasserleitung in PEHD d 250 x 14,8 mm (PE100-RC, SDR17) im Mantelrohr.
- Stilllegung Bestandskreuzung bei Bahn-km 94.887 mit Rückbau Medienrohr GGG DN 200 aus Schutzrohr St DN 400 (ca. 28 m) und verdämmen Schutzrohr.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Baumaßnahme erfolgt durch den Auftraggeber zeitgleich die Erneuerung einer Trinkwasserleitung im Bereich des Bahnübergangs Raddusch. Aufgrund der festgelegten Verkehrsführung dürfen die Bahnübergänge Raddusch und Göritz nicht gleichzeitig für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Während einer Sperrung des Bahnübergangs in Göritz (Mühlenweg) muss die Verkehrsverbindung über den Bahnübergang Raddusch als Umleitungsstrecke uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Durchführung verkehrsrelevanter Arbeiten ist daher mit dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer der Baumaßnahme Raddusch, der DB AG sowie den zuständigen Behörden abzustimmen.

Hierzu ist zwingend in der Kalkulation und in der Bauausführung die, der Ausschreibung beigefügte, Unterlage „Besondere Randbedingungen für Bauablauf“ zu berücksichtigen.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der AN eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten zu schaffen. Werden auf Grund der örtlichen Umstände Nachforderungen vom AN gestellt, die auf Unwissenheit der örtlichen Gegebenheiten beruhen, werden diese nicht berücksichtigt

Der AN ist für die Koordinierung der Arbeiten und der notwendigen Verkehrssicherungen / Umleitungen zuständig. Die anfallenden Kosten für die Koordinierung/Abstimmung und das abschnittsweise Bauen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist während des gesamten Bauablaufs für die Bekanntgabe und die Abstimmung der Baumaßnahme mit den Bürgern zuständig. Notwendige Abstimmungen werden rechtzeitig im Vorfeld der Arbeiten mit den Eigentümern (z.B. bzgl. Grundstückszufahrten) notwendig. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Durch den AN sind alle notwendigen Abstimmungen mit der DB AG zu führen. Diesbezüglich erforderliche Vorortbegehungen mit den unterschiedlichen Abteilungen der DB AG sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten vom AN zu organisieren und durchzuführen. Die Forderungen aus dem Freigabe- u. Prüfbericht der DB AG sind zu beachten und umzusetzen. Alle sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Unter anderem sind folgende Auflagen der DB AG umzusetzen:

Allgemein:

- Das Havariekonzept mit Überwachungs- und Alarmplan für die Baumaßnahme ist aufzustellen und mit dem verantwortlichen BÜB/Anlagenverantwortlichen (Alv) Oberbau rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und durch diese zu bestätigen.
- Ein objektspezifisches Messprogramm zur Überwachung der Gleislage während des grabenlosen Einbaus der Querung ist aufzustellen und mit dem verantwortlichen BÜB / Anlagenverantwortlichen (Alv) Oberbau rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und von diesem bestätigen zu lassen.
- Die Vorgaben zur Bauausführung gemäß Ril 877.2301 sind nachweislich einzuhalten und umzusetzen.
- Die Vortriebsprotokolle sind dem zuständigen BÜB zu übergeben.

Bahnkreuzung im HDD-Verfahren:

- Der Nachweis der geforderten Qualifikation des bauausführenden Unternehmens für den HDD-Vortrieb gemäß DWA-A 125 in Verbindung mit Ril 836.4505 Abs. 3 (1) und Ril 877.2103 Abs. 3 (1) ist dem zuständigen BÜB zu übergeben
- Spätestens nach dem Rohreinzug ist die Bentonit-Suspension im Ringraum des Bohrkanals gegen eine hydraulisch erhärtende Suspension (Drill Mix 330) zu ersetzen.
- Zur Ortung dürfen nur Wire-Line-Verfahren (kabelgeführt) eingesetzt werden.
- Es ist die Zusammensetzung der Spülsuspension und die zulässigen Spüldrücke vor Baubeginn vorzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Bahnkreuzung im Pilotrohrverfahren:

- Der Nachweis der geforderten Qualifikation des bauausführenden Unternehmens.
- Einhaltung DVGW GW 350 hinsichtlich herzustellender Schweißnähte.
- Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der Start- und Zielgruben vor Baubeginn.
- Übergabe der Vortriebsprotokolle.

Alle sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Arbeiten auf dem Gelände der DB AG müssen im Bereich der Start- und Zielgrube nahe der Oberleitungsmasten und teilweise unterhalb der Fahrdrahtaufhängung durchgeführt werden. Die vom AN einzusetzenden Geräte sind entsprechend den vorgenannten Bedingungen auszuwählen. Alle sich

hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der vorhandene Zustand der Fahrbahnen, sonstigen Verkehrsflächen und Grundstücke zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Oberflächenwiederherstellung

Für die Verlegung der neuen Trinkwasserleitung und des neuen Schmutzwasserkanals werden Baugruben und Leitungsgräben im Mühlenweg. Baulastträger des Mühlenweges ist die Stadt Vetschau.

Für die Arbeiten sind folgende Punkte auf Forderung der Baulastträger zu berücksichtigen und umzusetzen:

- der Baubeginn ist dem Fachbereich Bau (Sachgebiet Tiefbau) der Stadt Vetschau/ Spreewald und den Grundstückseigentümern anzuzeigen.
 - Die Baudurchführung hat unter Beachtung aller relevanten Vorschriften des technischen Regelwerks Straßenbau, insbesondere nach den ZTV - StB 12 zu erfolgen. Sollten Beschädigungen an öffentliche Flächen erfolgen, sind diese zu Lasten des Arbeitnehmers in Abstimmung mit der Stadt Vetschau, Fachbereich Bau beseitigen zu lassen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ist zu gewährleisten. Im Anhang finden Sie Aufgrabungsbestimmungen die zu beachten und umzusetzen sind. Nachweise - Verdichtungsnachweise sind zu übergeben.
 - Für die notwendigen Oberflächenaufbrüche sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schachtarbeiten ein Antrag auf Aufbruchsgenehmigung und Sondernutzungserlaubnis entsprechend beiliegendem Formular mit genauen Angaben zur Lage, Tiefe und Dauer der geplanten Maßnahme und einem detaillierten Lageplan /Ausführungsplanung bei der Stadt Vetschau/Spreewald als Straßenbaulastträger einzureichen. Das Aktenzeichen 2025 — 39 ist mit anzugeben.
 - Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Der öffentliche Verkehr, Anliegerverkehr, Fußgänger und Radfahrer müssen ungehindert an der Baustelle vorbeigeführt werden.
 - Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
 - Das Ablegen von Materialien und das Abstellen von Baufahrzeugen ist ohne Zustimmung auf den öffentlichen Flächen nicht gestattet.
 - Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich ist die vollständig ausgefüllte Fertigstellungsanzeige mit Bestandsplan der Straßenbaubehörde (Stadt Vetschau/Spreewald) vorzulegen. Darin sind besonders die Erfüllung der technischen Bedingungen und Auflagen zu dokumentieren.
 - Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Für Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der Verkehrsfläche ist eine entsprechende Anordnung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Baumaßnahme obliegt dem Antragsteller bis zur endgültigen Abnahme!
-

Im Bereich des Mühlenweges wurde eine Asphaltstärke von ca. 19 cm erkundet.
Die Oberflächenbefestigungen im Bereich der notwendigen Baugruben und Leitungsgräben werden in Anlehnung an die RStO 2012 wie folgt wiederhergestellt:

Asphaltfläche Fahrbahn:

4 cm - Asphaltdeckschicht AC 11 DN
4 cm - Asphaltbinderschicht AC 16 BN
10 cm - Asphalttragschicht AC 22 TN
40 cm - Schottertragschicht 0/45
58 cm Oberbaudicke

Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Der Transport des Asphaltmischgutes erfolgt grundsätzlich in thermoisolierten Transportmulden mit Thermoisolation (Durchlasswiderstand $R \geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ bei 20°C) der Stirn- und Seitenflächen sowie des Muldenbodens mit einer Abdeckvorrichtung oder in geschlossenen Thermobehältern als Wechselaufsatz.

1.1.2 Untergrund und Unterbau

Unter dem Asphalt folgt eine ca. 31 cm starke Auffüllung aus gemischtkörnigen Lockergesteinen mit Sand und Schotter.

Der gewachsene Baugrund ist geprägt von grobkörnigen und gemischtkörnigen Sanden sowie bindigen und organischen Böden. Klassifiziert wurden leichtplastische Schluffe, enggestufte Sande, schwach schluffige bis stark schluffige Sande sowie Torf.

Grundwasser wurde zum Erkundungszeitpunkt (Dezember 2024) bei 4,40 m (B1) und 4,60 m (B2) unter GOK erkundet.

Weiterführende Aussagen zum Baugrund sind den drei Baugrundgutachten zu entnehmen. Die Unterlagen sind der Ausschreibungsunterlage digital beigelegt.

Folgende Verformungsmodule E_{v2} müssen auf den Oberflächen im Fahrbahnbereich mindestens erreicht werden:

Planum	45 MPa
Schottertragschicht	150 MPa

Wichtige Hinweise zu den Erdarbeiten:

Die Bauarbeiten werden im Gebiet mit unmittelbar anstehender Bebauung durchgeführt. Für die Verdichtung im Bereich der Leitungsgräben und Baugruben sind daher Geräte zu verwenden, die Beschädigungen an der Bebauung ausschließen.

Bei der Wahl der Verdichtungsgeräte ist der AN auf Oszillographenverdichter bzw. Verdichter, die schwingungsarm arbeiten, angewiesen.

Alle Aufwendungen für die Verminderung von Bauerschütterungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es gilt nach DIN 4150/3: Die infolge der Verdichtungsgeräte erzeugten dynamischen Schwingungen dürfen die zulässige Schwinggeschwindigkeit: 2 mm/s nicht überschreiten.

1.1.3 Erneuerung Schmutzwasserkanal

1.1.3.1 Vorhandener Schmutzwasserkanal

Derzeit befindet sich ein Schmutzwasserfreispiegelkanal im Straßenraum des Mühlenweges welcher nördlich der Bahn in eine Pumpstation mündet. Der Kanal besteht südlich der Bahnlinie aus Steinzeugrohr DN 200, kreuzt seitlich des Mühlenweges die Bahnlinie (Bahn-km 94.887) in einem Schutzrohr aus Stahl DN 400. Im Schutzrohr wurde eine duktile Guss-leitung GGG DN 200 verlegt.

Nördlich der Bahnlinie ist die aus westlicher Richtung parallel zur Bahnlinie verlaufende Schmutzwasserdruckleitung PE d 140 am SWK angebunden. Der weiterführende Kanal bis zur Pumpstation wurde aus Steinzeugrohr DN 300 hergestellt.

Der Schmutzwasserkanal inkl. Schutzrohr wurde im Bereich der Bahnkreuzung (bahn-rechts) mit einem Schaltschrank der DB überbaut.

Der Kanal besitzt eine Tiefenlage von ca. 2,00 bis 2,50 m.

1.1.3.2 Geplanter Schmutzwasserkanal

Der neue Schmutzwasserkanal soll, beginnend vom Schacht V_S791 bis zum Schacht SN05 (Bestandsschacht V_S797), auf einer Länge von ca. 163 m neu hergestellt werden.

Aufgrund des vorhandenen Medienbestandes und der geplanten Trinkwasserleitungs-kreuzung ist eine Verlegung des SWK innerhalb des Bahnübergangs Mühlenweg nicht mög-lich. Die Kreuzung der Bahnanlage soll deshalb ca. 25 m nord-westlich des Mühlenweges erfolgen.

Im Bereich der geplanten Bahnkreuzung wird die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Schmutzwasserdruckleitung PE d 140 gekreuzt. Die SWDL soll mittels neuem Druck-leitungsendschacht am Schacht SN02 an den neuen SWK angebunden werden. Da die Schmutzwasserdruckleitung die für den Vortrieb notwendige Startbaugrube quert, wird vor Beginn der Vortriebsleistungen eine Umverlegung der SWDL im Bereich der Startgrube er-forderlich.

Der Schmutzwasserkanal wird außerhalb der Bahnkreuzung in PP DN/OD 250 / 315 herge-stellt. Die Schächte werden aus Betonfertigteilen mit GFK-Auskleidung gefertigt.

Das Mantelrohr wird auf einer Länge von ca. 24 m im gesteuerten Vortrieb mit einer Rohr-deckung (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 2,70 m und einem Gefälle von ca. 5,3 ‰ verlegt.

Zur Sicherung des Wasserabflusses im Havariefall wird der Entwässerungsschacht im Be-reich Startgrube (bahnlinks) mittels einer Überlaufleitung (PVC-U DN 200) am in Fließrich-tung folgenden Schmutzwasserschacht angeschlossen. Am Rohrende im Schacht wird eine Froschklappe, die ein Ausgasen in Richtung Entwässerungsschacht verhindern soll, instal-liert.

Der Schmutzwasseraltkanal Stz DN 300 wird im Bereich der trassengleichen Neuverlegung zwischen Schacht SN03 und SN05 zurückgebaut. Die restlichen Kanalabschnitte, welche außer Betrieb gehen (außerhalb der Bestandsbahnkreuzung), werden verdämmt. Die Schächte in diesem Bereich werden bis ca. 1,50 m u. OKG zurückgebaut, die Schachtunter-teile werden ebenfalls verdämmt.

1.1.3.3 Geplante Bahnkreuzung SW

Der geplante Schmutzwasserkanal soll die Bahnstrecke 6142 bei Bahn-km 94.848 in einem Abstand von ca. 25 m zum Mühlenweg in Göritz kreuzen.

Mantelrohr:

Am neuen Kreuzungspunkt wird als Mantelrohr ein Stahlrohr nach Kreuzungsrichtlinie Modul 877.2203A03 mit folgenden Daten eingesetzt:

- Nennweite: DN 400 DA 406,4 x 6,3 mm
- Werkstoff: P355N (nach DIN EN 10217-3)
- Länge Mantelrohr: 24 m
- Korrosionsschutz: keiner
- Abrostungszuschlag innen: 1,0 mm
- Abrostungszuschlag außen: 5,0 mm
- Wanddicke gesamt: 12,3 mm
- **Stahlrohr gewählt: 406,4 x 12,5 mm**

Die einzelnen Stahlrohre von 6,0 m Länge sind an den Stößen miteinander zu verschweißen. Die Schweißnähte sind zerstörungsfrei mittels Ultraschallverfahren zu prüfen.

Für das zur Anwendung kommende Stahlschutzrohr wurde ein Abrostungszuschlag von insgesamt 6,0 mm bei der Wandstärke berücksichtigt (5,0 mm außen, 1,0 mm innen).

Das Mantelrohr ist beidseitig der Bahnstrecke in die geplanten Entwässerungsschächte (E01, E02) einzubinden. Hierzu ist der Detailplan Unterlage 6 Blatt 1 zu beachten.

Medienrohr im Schutzrohr:

Die Schmutzwasserleitung wird im Bereich der Bahnkreuzung aus PEHD d 250 x 14,8 mm (PE100-RC, SDR17) hergestellt. Die Leitung wird im Schutzrohr auf Gleitkufen SGM Typ MF mini (Steghöhe 50 mm) gelagert.

Die Rohrverbindungen sind im Heizelementstumpfschweißverfahren herzustellen.

Vortriebsverfahren:

Das Mantelrohr soll im Bereich der Bahnkreuzung nach DWA-A 125 im gesteuerten Vortriebsverfahren entsprechend Punkt 6.1.3.2.2 – Pilotrohrvortrieb mit Bodenverdrängung mit Schneckenförderung verlegt werden.

Der Vortrieb erfolgt nicht im Grundwasser.

Baugruben:

Die Start- und Zielbaugruben für die Verlegung des Mantelrohres sind in folgenden Abständen von der nächstgelegenen Gleisachse (Gleis 1) beidseitig der Bahnanlage anzuordnen:

- Startbaugrube = 13,0 m bahnlinks
- Zielbaugrube = 9,0 m bahnrechts

Alle Baugruben befinden sich damit außerhalb der ideellen Böschungslinie.

Für den Vortrieb werden Baugruben mit folgenden lichten Maßen min. erforderlich:

- Startbaugrube (bahnlinks): L / B / T = 10,0 m / 2,5 m / 3,0 m
- Zielbaugrube (bahnrechts): L / B / T = 6,5 m / 2,5 m / 3,0 m

Die Startgrube ist mittels Gleitschienenverbau zu sichern. Die Pressenkräfte müssen an der Stirnwand uneingeschränkt aufgenommen werden können. Vom AN sind die statischen Nachweise sowohl für den Verbau als auch für das Presswiderlager für Start- und Zielbaugrube zu erstellen.

Durch den AN ist die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Start- und Zielgruben vor Baubeginn nachzuweisen.

Die jeweiligen Baugruben werden nach Abschluss der Vortriebsarbeiten für die Errichtung der geplanten Revisions- und Entwässerungsschächte genutzt und danach vollständig zurückgebaut und verfüllt.

1.1.4 Erneuerung Trinkwasserleitung

1.1.4.1 Vorhandene Trinkwasserleitung:

Derzeit verläuft eine Trinkwasserleitung PEW 90 x 9,7 südlich der Bahn im unbefestigten Seitenstreifen des Mühlenweges.

Die Trinkwasserleitung kreuzt die Bahnanlage am Bahnübergang des Mühlenweges in einem Schutzrohr Stahl DN 300 bei Bahn-km 94.889.

In Richtung Norden schwenkt die TWL auf Höhe Haus-Nr. 8 in die Fahrbahn des Mühlenweges.

Auf der Südseite der Bahnstrecke (bahnrechts) wurde die Trinkwasserleitung von der DB AG mit einem Schaltschrank überbaut.

1.1.4.2 Geplante Trinkwasserleitung:

Die geplante Trinkwasserleitung wird auf einer Länge von ca. 164 m erneuert und soll die Bahnstrecke 6142 bei Bahn-km 94.876 im Bahnübergang des Mühlenweges in Göritz kreuzen.

Die Leitungsverlegung erfolgt im Bereich der Bahnkreuzung mit Mantelrohr. Nördlich der Bahn soll die TWL parallel zum geplanten Schmutzwasserkanal im gemeinsamen Stufengraben bis Haus-Nr. 4 erneuert werden.

Mantelrohr:

Am neuen Kreuzungspunkt wird ein Mantelrohr aus PEHD d 180 x 16,4 mm (PE100-RC, SDR 11, mit Schutzmantel) auf einer horizontalen Länge von ca. 70 m und einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 5,7 m verlegt. Die Mindestdeckung von 5,0 m ist an keinem Punkt innerhalb der ideellen Böschungslinien zu unterschreiten.

Das geplante Mantelrohr PEHD d 180 x 16,4 (PE100-RC, SDR11) besitzt einen zu zusätzlichen Schutzmantel, der das Kernrohr vor mechanischen Beschädigungen schützt.

Es ist ein Mantelrohr Typ 3 der Rohrklassifizierung nach PAS 1075 zu verwenden. Damit wird die Forderung der GW 321, Anhang für den Einsatz von PE-Rohren, ebenfalls erfüllt.

Der Mantelrohrüberstand beträgt im Endzustand ca. 20,4 m (bahnlinks) und 23,1 m (bahnrechts). Die Rohrverbindungen sind im Heizelementstumpfschweißverfahren herzustellen.

Medienrohr:

Die neue Trinkwasserleitung wird aus PEHD d 90 x 8,2 mm (PE100-RC, SDR11) hergestellt. Die Trinkwasserleitung wird im Schutzrohr auf Gleitkufen SGM Typ MF mini gelagert.

Vortriebsverfahren:

Das Mantelrohr soll nach DWA-A 125 im gesteuerten Vortriebsverfahren entsprechend Punkt 6.1.3.3 HDD-Verfahren (Horizontal-Spülbohrverfahren) im Bereich der Bahnkreuzung verlegt werden. Bei einem Einsatz des HDD-Verfahrens unter Gleisen sind nach Wasserkreuzungsrichtlinie RIL 877 spezielle Anforderungen zu beachten.

Des Weiteren gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 321 „Steuerbare horizontale Spülbohrverfahren für Gas- und Wasserrohrleitungen - Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung“.

Der Ein- und Austrittswinkel der Horizontalbohrung wurde entsprechend „Technischer Richtlinie des DCA“ mit 12° festgelegt.

Notwendige Richtungsänderungen erfolgen im Bogenradius von ca. 60m.

Der Vortrieb erfolgt unterhalb der Gleise im Grundwasserschwankungsbereich.

Der Mindestbiegeradius des gewählten Rohres PEHD d 180 beträgt bei einer Rohrwandtemperatur von 0°C ($50 \cdot d_n$; d_n = Nennaußendurchmesser) 9,0 m.

Es ist eine Vortriebsmaschine zu wählen, die den Krümmungsradius des Bohrgestänges von 60 m nicht überschreitet.

Für die Durchführung der Spülbohrung ist nach Forderung der RIL 877 ein kabelgesteuertes Ortungsverfahren (Wire-Line-Verfahren) einzusetzen.

Der Querschnitt des Bohrkanals sollte nach GW 321 ca. 30% größer sein als der größte Rohrdurchmesser. Für den Bohrkanal wird ein Durchmesser von 230 mm gewählt.

Nach RIL 877 ist unmittelbar nach dem Einzug des Rohrstranges die Bentonitsuspension durch eine hydraulisch erhärtende Suspension zu ersetzen.

Hierfür ist die selbsthärtende Bohrspülung Drill-mix 330 zu verwenden. Diese wurde speziell für das Horizontal-Spülbohrverfahren entwickelt und gewährleistet eine komplette und homogene Verfüllung im Ringraum.

Baugruben:

Die Start- und Zielbaugruben für die Verlegung des Mantelrohres wurden in folgenden Abständen von der nächstgelegenen Gleisachse beidseitig der Bahnanlage angeordnet:

- Startgruben = 32,8 m bahnrechts
- Zielgrube = 30,0 m bahnlinks

Alle Baugruben befinden sich damit außerhalb der ideellen Böschungslinie.

Schutzmaßnahmen:

Die Entwässerung des Mantelrohres wird mit einem Steigrohr aus PEHD d 63, welche beidseitig der Bahnanlage jeweils am Mantelrohrende angeordnet werden, gewährleistet. Das Steigrohr wird mittels Anbohrschelle am Rohrscheitel des Mantelrohres angebracht und bis in das jeweils an die Fahrbahn angrenzenden Bankett gezogen.

Dort ist das Rohrende mit einer Straßenkappe zu sichern.

Der Ringspalt zwischen Mantelrohr und Trinkwasserleitung PEHD d 90 ist an den Mantelrohrenden mit Ringraumdichtungen (druckdicht bis 5 bar) dauerhaft abzudichten.

Die Schutzrohrenden werden zusätzlich mit Abschlussmanschetten Typ STM und Nirosta-Spannbändern verschlossen.

Um ein Abstellen des Wassers zu ermöglichen, wird im Bereich des Einbindepunktes mit dem Leitungsbestand bahnrechts ein Absperrschieber vorgesehen. Die Trinkwasserleitung funktioniert als Stichleitung, ohne weiteren Zufluss nördlich der Bahnstrecke.

1.1.5 Landschaftsbau

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Bäume, die nach GehölzSchVO LK OSL einem Schutzstatus als geschützte Landschaftsbestandteile unterliegen.

Bei der Ausführung der Leistungen ist darauf zu achten, dass alle geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für:

- Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- Gehölzschutzverordnung
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung
- ZTV-Baum-Straßenbau 04 Punkt 4.6

Schadenersatz:

Bei Schäden an Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist entsprechend den Baumwertrichtlinien des Deutschen Städtetages Schadenersatz auf der Grundlage des Sachwertverfahrens nach der Berechnungsmethode von Koch zu leisten.

1.1.6 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

Gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S 1283) (Baustellenverordnung – BaustellV) ist mindestens 2 Kalenderwochen vor Baubeginn der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine baustellenbezogene Vorankündigung mit Angabe des zuständigen SiGe- Koordinators zu übergeben.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Die Erstellung und Anpassung des vorliegenden SiGe - Plans gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die Gesamtbaumaßnahme übertragen.

Der vorh. SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf, unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer und weiterhin auf der Baustelle tätigen Dritten fortzuschreiben.

Ein Verantwortlicher des AN ist zu benennen.

Der SiGe - Plan beinhaltet:

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht;
 - die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen;
 - die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die abzustimmende Koordination gegenüber anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.
-

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen

Der vorh. SiGe – Plan ist konkret auf die Gesamtbaumaßnahme abzustellen.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen die daraus sich ergebenden Veränderungen im SiGe- Plan leicht nachvollziehbar sein.

- Der SiGe -Plan besteht zumindest aus:

1. Deckblatt mit:
 - Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - Name/Anschrift des Auftragnehmers,
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN -Vertreters für die Leitung der Ausführung
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV
 - Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile
2. Beschreibender Teil mit konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe: Arbeitsplätze / Verkehrs- und Fluchtwege / Unterkünfte: persönliche Schutzausrüstungen und dgl.),
 - Auflagen / Gefährdungen aus der Umfeld-Situation und daraus sich ergebende Anweisungen an die Beschäftigten (Hochspannungsleitungen, Arbeiten neben öffentlichem Verkehr u. dgl.)
 - Angaben zur Koordination mit anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen
3. Planteil
entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ im Sinne BaustellV ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des Auftragnehmers und im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des Auftragnehmers, ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme übertragen.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten zu lassen (~ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und Abstimmen, Prüfen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
 - Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV,
 - Kontrolle der Vorankündigung(en),
 - Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle(n) unter 1 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen,
 - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle,
 - Kontrolle der Absicherung der Baustelle(n) mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen,
 - Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen. Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers,
-

- Abstimmungen mit weiteren im Baustellenbereich tätigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (z.B. von den auf der Baustelle tätigen Medienbetrieben) zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustelle(n), Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftragnehmers.
- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit der erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz (~ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Kampfmittel

Die Baufläche wird nicht als Kampfmittelverdachtsfläche geführt. Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so ist es verboten diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Bauarbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und unverzüglich der nächsten zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen sowie die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.2.2 Vermessung

Die Vermessungsdaten liegen im Koordinatensystem ETRS 89 vor.
Alle Höhen beziehen sich auf DHHN 2016 ü. NHN.

Die Absteckung der Bauachsen und die Erstellung von Bestandsplänen sind Sache des AN. Vom AN sind die dazu notwendigen Vermessungsleistungen zu koordinieren.

1.2.3 Beweissicherung

Der AN hat vor Beginn und nach Abschluss der einzelnen Baumaßnahmen eine Beweissicherung von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.

1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Bauarbeiten nicht behindert wird.

Parallel zu den Leistungen des Auftragnehmers werden als vorbereitende Arbeiten (BE, Baustraßen, Kabelverlegungen) des zweigleisigen Ausbaus Maßnahmen der DB AG durchgeführt.

1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Das Einreichen von Nebenangeboten ist nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.

In die Angebotssummen der Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind alle erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowohl für die baulichen, als auch für die vorbereitenden Leistungen zu erfassen.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Baubedingungen und „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ gelten auch für Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Nebenangebote mit geänderten Mengenansätzen werden nur gewertet, wenn diese technisch nachvollziehbare Mengenermittlungen für alle geänderten sowie alle neu hinzukommenden Ordnungszahlen enthalten.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Gemeinde Göritz ist ein Ortsteil der Stadt Vetschau/Spreewald im Nordosten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Durch Göritz verlaufen die Bundesautobahn A 15, die Bundesstraße B 115 sowie die Bahnstrecke 6142 Berlin-Göritz.

Der von der Maßnahme betroffene Mühlenweg kreuzt als Gemeindestraße die Bahnstrecke 6142 am beschränkten Bahnübergang bei Bahn-km 94.880.

2.2 Straßenanschlüsse, öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt zur Baustelle ist über die genannten Straßen an das Straßennetz angebunden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Straßen und Wege zu erreichen. Weitere Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herrichtung von weiteren Zufahrtsmöglichkeiten sowie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrten benötigten Straßen und Wege ist Sache des AN.

Erforderliche Leistungen dazu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten OZ vorgesehen sind.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Baustellenbereich ist vom AN mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen/-trägern abzuklären. Die Kosten für Anschluss und Verbrauch bzw. Gebühren werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Vom Auftraggeber werden für o.g. Bedarf keine Flächen zur Verfügung gestellt. Sie sind Sache des AN. Die Beschaffung und Vorhaltung wird vom AG nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Lager- und Zwischenlagerflächen des Auftragnehmers sind durch diesen für sämtliche Arbeiten entsprechend dem technologischen Ablaufplan festzulegen. Ein eventuell erforderlicher Förderweg am Lagerplatz des AN ist auch bei Angabe „seitliche Lagerung“ oder „Lagerung im Baustellenbereich“ in den Einheitspreis mit einzurechnen.

Der AN hat die für die Durchführung seiner Leistung darüber hinaus notwendigen Einrichtungs- und Lagerflächen selbst festzulegen sowie rechtliche Grundlagen für deren Benutzung zu schaffen.

Kosten hierfür werden vom AG nicht gesondert vergütet. Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch die Bauarbeiten an anderen Grundstücken bzw. an Anlagen Dritter entste-

hen, beseitigt werden und der vorherige Zustand wieder hergestellt wird. Spätestens mit der Einreichung der Schlussrechnung hat der AN Freistellungserklärungen der Eigentümer über das ordnungsgemäße Verlassen der Flächen vorzulegen.

2.6 Grund-/ Oberflächenwasser

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde im Baubereich Grundwasser in einer Tiefe ab 4,40 m unter OK Gelände angetroffen.

Bei der Herstellung von Baugruben und Leitungsgräben werden Grundwasserabsenkungen zum Freihalten des Baugrundes voraussichtlich nicht erforderlich.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers durch den AN ist in jeder Bauphase zu gewährleisten.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen sind nicht vorgesehen.

Wiederverwendbare Baureststoffe müssen einer Weiterverwertungsanlage zugeführt werden. Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt und dgl. ist ein Verwendungs- und Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Erforderliche Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

2.8 Schutz-Bereiche und Objekte

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Der Ortsteil Göritz befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Schutzmaßnahmen zur Aufstellung der Bauwagen und bei der Ausführung der Bauleistungen sind gemäß der gültigen gesetzlichen Vorgaben dennoch zu beachten und zwingend einzuhalten.

Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 sind zu beachten und die Bäume vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Baugeräten sind im Kronenbereich von Bäumen grundsätzlich verboten.

Bodendenkmale

In der Gemarkung Göritz befindet sich das eingetragene Bodendenkmal Nr. 80226 (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit). Nach aktuellem Planungsstand wird dieses Bodendenkmal von der geplanten Baumaßnahme nicht tangiert.

Sollten bei Erdarbeiten zusätzliche Bodendenkmäler wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdföhrung, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen oder ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Fundstätte ist für mindestens 6 Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§ 11 Abs.3 BbgDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Immissionsschutz

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) und der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) sind zu beachten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt sowie bitumengebundenem Straßenaufbruch ist ein Verwendungs- bzw. Entsorgungsnachweis, der mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein muss, vorzulegen.

Während der Baudurchführung sind, gemäß allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen zum Schutz der Anwohner, die geltenden Grenzwerte einzuhalten.

Der AN hat seine Technologie auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Geräuschimmissionen auszurichten. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind in den Preisen des Angebotes abgegolten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in Ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich befindet sich teilweise im Biosphärenreservat Spreewald.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt möglichst gering zu halten.

Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine Trigonometrischen Punkte (TP). Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig gehauene Granitpfeiler festgelegt, die in die Erde eingetragen sind und etwa 15 cm aus dem Erdboden herausragen.

Die TP-Pfeiler tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP und ein Dreieck oder die Buchstaben O o.P. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen trigonometrischen Punkt beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLieG BB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

Nivellementpunkte (NivP)

Die NivP werden durch Metallbolzen markiert. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton, die im Allgemeinen ca. 15 cm aus dem Boden hervorragen, eingebracht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen NivP beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLieG BB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

Grenzzeichen (quadratische, ca. 10 x10 cm große, in den Boden versetzte Granit- oder Betonsteine, Stahlnägel oder Plastikkappen auf Stahlrohren mit der Aufschrift "Grenzpunkt") dienen der Sicherung der Grundstücksgrenzen und besitzen damit hoheitliche Bedeutung. Grenzzeichen dürfen nur durch das Landesvermessungsamt, die Katasterämter oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure angebracht oder aufgerichtet werden. Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung detailliert zu informieren. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

2.9 Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Im Baubereich befinden sich nachfolgend aufgeführte Leitungen:

- | | |
|-----------|---|
| - WAC | = Trinkwasserleitungen, Schmutzwasserdruckleitung,
SW-Freispiegelkanal |
| - Mitnetz | = Strom-Kabel, erdverlegt |
| - Telekom | = Fernmeldekabel |
| - DB AG | = Kabel Trogkanal, Bereich BÜ erdverlegt |

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im öffentlichen Verkehrsraum. Die Anordnungen und Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind zu beachten.

Die erforderlichen Arbeiten im Mühlenweg sollen teilweise unter Vollsperrung realisiert werden. Die für mögliche Umleitungsstrecken zu beachtenden Abhängigkeiten sind der beige-fügten Unterlage „Besonderen Randbedingungen für Bauablauf“ zu entnehmen.

Alle notwendigen Absprachen erfolgen rechtzeitig durch den AN in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung des AG.

Für die Anwohner muss der Zugang zu den Grundstücken zu jederzeit gewährleistet sein.

Die Befahrung der Baustelle durch Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sowie durch Fahrzeuge zur Belieferung der im Baubereich befindlichen Geschäfte muss sichergestellt werden.

Der Bauablauf sowie die Baustellensicherung sind dementsprechend zu koordinieren. Alle notwendigen Absprachen erfolgen rechtzeitig durch den AN in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG und unter Einbeziehung der Stadt Vetschau/Spreewald, der DB AG und dem WAC.

Die Anlieger sind mindestens 7 Tage vor Baubeginn schriftlich über den Bauablauf und Beeinträchtigungen zu informieren.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Baumaßnahme sind Verkehrssicherungsmaßnahmen nach verschiedenen, vom AN zu erstellenden, Plänen erforderlich.

Notwendige Koordinierungen sind vom AN durchzuführen. Hierfür erforderliche Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die jeweiligen Auftragnehmer haben unmittelbar nach der Zuschlagserteilung beim

Landkreis Oberspreewald Lausitz
Straßenverkehrsamt
Cottbuser Straße 26
03205 Calau
Telefon: 03541 / 870-3201
Telefax: 03541 / 780-3210
E-Mail: strassenverkehrsamt@osl-online.de

eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern. Die Vergütung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ordnungsziffern.

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Die notwendigen Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken, und die daraus resultierenden Einschränkungen für den Grundstückseigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem Eigentümer abzustimmen.

Verkehrsbeschränkungen

Für die unterschiedlichen Baumaßnahmen sind Verkehrssicherungsmaßnahmen nach verschiedenen, vom jeweiligen AN zu erstellenden, Plänen erforderlich. Die Pläne sowie die Verkehrssicherungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Maßnahmen sind zwingend zwischen den Auftragnehmern abzustimmen.

Abstimmungen mit der VG OSL sind durch den AN frühzeitig und mit ausreichendem Vorlauf zu führen.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Straßenverkehrsordnung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV) in der derzeit gültigen Fassung und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 1997/2001).

Notwendige Einschränkungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die dazu erforderliche Abstimmung mit den Anliegern erfolgt rechtzeitig durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren.

Für die verkehrstechnische Baustellensicherung sind besondere Rechtsvorschriften (privatrechtlicher, verkehrs- und wegerechtlicher sowie strafrechtlicher Art) von Bedeutung. Vorrangig sind folgende **Gesetze und Verordnungen** zu beachten:

- | | |
|--|--|
| - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | - § 823 |
| - Straßenverkehrsgesetz (StVG) | - §§ 5b und 24 |
| - Straßenverkehrsordnung (StVO) | - §§ 1, 6, 17, 32, 35 bis 43, 45, 49
(einschl. der zugehörigen VwV) |
| - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) | - §§ 49a und 52 |
| - Strafgesetzbuch (StGB) | - §§ 222, 230, 315a, 330 |
| - UVV Bauarbeiten (VBG 37) | - §§ 15 und 31 |
| - örtliche Sondervorschriften | |

3.2 Bauablauf, Bauausführung

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Gesamtlaufzeit der Baumaßnahme ist in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Planung und die Koordinierung des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen.

Der AN hat umgehend, spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung, einen detaillierten Bauzeitenplan (6 Tage/Woche, fortlaufend nummeriert), unter Berücksichtigung aller am Bau beteiligten Fachgewerke bzw. des Bauvorhabens der DB AG, für seine Leistung zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Änderungen sind zu übernehmen.

Werden innerhalb der Baustelle Arbeiten durch andere Unternehmen notwendig, so hat der Auftragnehmer diese zu dulden und seine Arbeiten mit diesen zu koordinieren. Die zeitliche Reihenfolge und die Abwicklung der Arbeiten hat der AN selbst zu koordinieren. Entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Versorgungsträgern werden vom Auftragnehmer rechtzeitig vorgenommen. Hieraus eventuell resultierende Behinderungen und Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet.

Die Bauarbeiten sind so abzuwickeln, dass der geforderte Endtermin verbindlich eingehalten wird.

Bei archäologischen Funden könnte der Baufortschritt behindert oder unterbrochen werden.

Die Ausführung hat entsprechend den genehmigten zeichnerischen Unterlagen zu erfolgen. Bei unerlaubter Benutzung von Privatflächen setzt der Auftraggeber die Kosten für entsprechende Schäden von der Schlussrechnung des Auftragnehmers ab.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der vorhandene Zustand der Grundstücke zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Vor Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Erklärungen der Eigentümer der privat genutzten Flächen beizubringen, dass die genutzten Flächen in einwandfreien Zustand zurückversetzt sind und keine Forderungen gegen den Auftragnehmer und den Auftraggeber mehr bestehen.

Unstimmigkeiten sind rechtzeitig vor der Ausführung im Einvernehmen mit der Bauleitung zu bereinigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Feststellung von Ausführungsfehlern alle notwendigen Maßnahmen, wie Beseitigung der beanstandeten Bauteile, Stilllegung usw. zu ergreifen. Die

Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sich hieraus ergebende Verzögerungen verringern nicht die Bauzeit.

Abweichungen von den in den Planunterlagen und im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ausführungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Bauzeit eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Bauleiter zu benennen bzw. sein Vertreter muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend und zur Entgegennahme und Ausführung von Anweisungen bevollmächtigt sein. Der Auftraggeber kann, sofern eine weitere Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Bauleiter bzw. dessen Vertreter und sonstigen Arbeitskräften des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Eine schriftliche Erklärung (Bauleitererklärung) über den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers ist vor Baubeginn vorzulegen.

Für die Dauer der Bauzeit sind täglich Baustellenberichte zu führen, die spätestens am darauffolgenden Tag der Bauleitung abgegeben werden müssen.

Die Baustellenberichte müssen enthalten:

Datum, Wetter, Arbeitszeit von/bis, Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte - unterteilt nach Facharbeitern, Hilfsarbeitern usw. - und der eingesetzten Großgeräte, wie Bagger, Planier-
raupen, Straßenwalzen usw.

Ferner sind die täglich ausgeführten Arbeiten in kurzen Stichworten anzugeben und die angelieferten Materialien aufzuführen. Der Baustellenbericht muss von einem Bauführer oder Polier unterschrieben sein.

3.3 . Wasserhaltung

Bei den festgestellten Grundwasserverhältnissen ist keine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben grundsätzlich erforderlich.

Der Baubetrieb hat das Eindringen von Wasser in die Baugrube zu verhindern.

3.4 Baubehelfe

Das Anlegen von erforderlichen Zufahrten zur Baumaßnahme oder zum Lagerplatz des AN sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemein

Die zum Einsatz vorgesehenen ungebundenen Baustoffe müssen in der Liste der güteüberwachten Hersteller von natürlichen, industriell hergestellten und recycelten Gesteinskörnungen, Baustoff-gemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, sowie Bodenmaterialien und Baustoffen für den Erdbau nach den gültigen Straßenbauregelwerken im Land Brandenburg aufgeführt sein (www.ls.brandenburg.de). Wenn dies nicht der Fall ist, sind dem AG die Nachweise einer Baustoffeingangsprüfung vorzulegen. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür gelistete Laboratorien ausgeführt werden.

Die aktuellen Listen der Laboratorien sind im Internet unter www.lis.brandenburg.de unter dem Pfad bauen/strassenbautechnik/pruefstellen-und-labore abrufbar.

Erdbau

Ausbreitung der Beifuß – Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*)

Oberboden und sonstiger Boden (auch Schotterrasen), der für eine Rückverfüllung von Baugruben, für Außenanlagenflächen, Bankette und sonstige Auffüllungen eingebaut wird, darf keinen Ambrosiasamen und keinen Ambrosiabewuchs aufweisen. Der Auftragnehmer hat dies abzusichern und in der Anwuchszeit zu kontrollieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Material für Schichten ohne Bindemittel

Die verwendeten Baustoffgemische können aus natürlichen Gesteinskörnungen oder aus Gesteinskörnungen bestehen, die in der EBV geregelt sind.

Für Frostschutzschichten gelten die Einbaumöglichkeiten nach Zeile 8 und für Schottertragschichten nach Zeile 7 (siehe Tabelle 2 der Anlage 4 der Baubeschreibung). Andere MEB als RC oder andere Einbauweisen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig. Bei geschlossener Entwässerung mit Borden und Abläufen ist auch bei ungünstiger Grundwasserüberdeckung außerhalb und innerhalb von Wasserschutzbereichen der Einsatz von MEB für Schotter- und Frostschutzschichten zulässig.

Beschreibung der Einbausituation:

Lage der Baumaßnahme zu Wasserschutzgebieten	außerhalb von Wasserschutzbereichen WSG/HSG/WVG	wenn innerhalb von Wasserschutzbereichen, Schutzzone hier angeben
	nein ¹⁾	WSGIII
Dicke der Grundwasserdeckschichten aus den Bodenmaterialien Sand, Lehm, Schluff, Ton (ohne Bodenmaterial mit Gruppensymbolen GE, GW, GI, GU, GT)	[≥1,5 m]	
Abstand zwischen Unterkante der Schicht und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand	[≥ 1,5 m]	

Zulässige Materialklassen nach EBV:

Einbauweise gemäß EBV	Materialklasse gemäß EBV
für Schottertragschicht (siehe Zeile 7)	[RC-1, RC-2]
für Frostschutzschicht (siehe Zeile 8) oder Baugrundverbesserungen unterhalb der gebundenen Straßenbefestigung bis zu 1 m unter Planum	[RC-1, RC-2]
für Bankettmaterial (siehe Zeile 12a)	RC-1
für Deckschicht ohne Bindemittel (Zeile 12)	[RC-1, RC-2]

Für rezyklierte Gesteinskörnungen sowie für industriell hergestellten Gesteinskörnungen und den daraus hergestellten Baustoffgemischen gelten in Brandenburg die umweltrelevanten Anforderungen der EBV.

Für die bautechnischen Anforderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen der BTR RC-StB i. V. m. den TL SoB-StB und TL G SoB-StB.

Mineralische Ersatzbaustoffe, die bei Baumaßnahmen des LS eingesetzt werden, müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Bodenmaterialien des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein (www.ls.brandenburg.de).

Material für Asphaltsschichten

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage der Leistungserklärung und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphaltmischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht (www.ls.brandenburg.de).

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat sind die TL AG-StB zu beachten.

Bitumenemulsion

Die Bezeichnung der zu verwendenden Bitumenemulsionen erfolgt gemäß TL BE-StB 15 und kann daher von den Angaben in der ZTV Asphalt-StB 07/13 abweichen (siehe ARS 17/2015).

3.6 Ausbau von Abfällen und wiederverwendbarer Baustoffe

Die Prüfzeugnisse der Untersuchungen der umweltrelevanten Parameter liegen bei (siehe Baugrunderkundungen). Die Parameter wurden noch nicht nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erkundet.

Für Gewinnung, Transport und Lagerung sind, bis zum Vorliegen einer überarbeiteten BTR, die Regelungen der BTR RC-StB 14, Abschnitt 4 zu beachten.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen ungebundenen bzw. hydraulisch gebundenen Stoffe der Materialklassen 0 bis 3 (bisher Zuordnungswert $\leq Z2$) sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür erforderlichen allgemein üblichen Entsorgungsparameter wurden durch den AG festgestellt und sind der Vergabeunterlage zu entnehmen. Diese sind bei der Wahl der Entsorgungsanlagen zu beachten. Soweit durch die Wahl des Entsorgers durch den AN zusätzliche Deklarationsanalysen wie z. B. nach Baurestmassenerlass erforderlich werden, werden diese einschließlich der ggf. daraus folgenden weiteren Mehrkosten vom AG nicht vergütet. Die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Eine Probenahme von Abfällen zum Zweck der Deklaration erfolgt in Anwesenheit bzw. nach gemeinsamer Festlegung mit der BÜ des AG und dem AN durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (bei Haufwerken auch durch ein gelistetes Umweltlabor).

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe zu führen und diesen unverzüglich nach Abschluss der Entsorgungsleistung (Abtransport der Ausbaustoffe von der Baustelle) dem AG zu übergeben.

Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistungen. Auf §69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Transport von Ausbaustoffen

Die terminlichen Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen erfolgen durch den AN.

Nach dem Ausbau sind die Materialien auf einem Lagerplatz des AN, getrennt nach ausgebauten Fraktionen, zwischenzulagern und nach Deponieverordnung bzw. Annahmeverordnung der jeweiligen Deponie auf Schadstoffgehalte zu untersuchen.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse können die Ausbaustoffe fachgerecht entsorgt werden (Deponierung, thermische Verwertung).

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Neben der Niederschrift ist eine Fotodokumentation anzufertigen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers eine Baustellenbegehung durchzuführen. Diese hat zum Ziel, den Zustand der seitlichen Bebauung (Zäune etc.) entsprechend DIN 4123 festzustellen. Vorhandene Schäden sind vom Auftragnehmer mit Farbfoto, Format 9x13 cm festzustellen. Über die Schäden ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Vergütung erfolgt nach entsprechender LV-Position.

Die Beweissicherung bezieht sich auch auf den Ist-Zustand der vorhandenen Anlagen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn eine Baubegehung durchzuführen, um sich vor Ort über den seines Erachtens erforderlichen Sicherungsaufwand ein Bild zu verschaffen.

Der gesamte Baustellenbereich ist so abzusichern, dass keinerlei Unfallgefahr besteht. Dies gilt auch für provisorisch hergestellte Fahrbahnbefestigungen.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderen Festlegungen getroffen werden, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Die Grundabsteckung und die Schlussvermessung ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und ist vom AN auszuführen.

Koordinierung Vermessungsleistungen:

Die Koordinierung zur Steuerung der Vermessungstätigkeiten im Rahmen der durch den WAC veranlassten Baumaßnahme hat durch den AN zu erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es ist durch rechtzeitige Information an die Vermessungsfirma zu gewährleisten, dass die Anlagen des WAC am offenen Graben gemessen werden können oder dass durch geeignete Mittel die Lage der Leitungen signalisiert werden.

Aufmaßverfahren

Das Aufmaßverfahren ist vor Baubeginn mit dem AG abzusprechen.

3.11 Prüfungen

- Eignungsprüfungen

Die nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vom Auftragnehmer vorzulegenden Eignungsprüfungen sind rechtzeitig dem Auftraggeber zu übergeben.

Plattendruckversuch nach DIN 18134: Innerhalb einer Baustelle ist sowohl für Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers als auch für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nur ein Messverfahren ("Ein-Uhr-Messung mit Benkelmann" oder "Drei-Uhr-Messung") in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzuwenden.

- Baustoffprüfungen

Der Auftraggeber behält sich vor, ihm fehlerhaft und ungeeignet erscheinende Baustoffe zurückzuweisen oder sie einer Prüfung durch ein unabhängiges Baustofflabor unterziehen zu lassen. Sollte sich die Nichteignung oder Fehlerhaftigkeit bestätigen, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich von der Beschaffenheit und Eignung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Baustoffe oder, soweit ihm die Wahl freigestellt ist, der von ihm zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe zu überzeugen. Er hat hierfür die volle Gewähr zu übernehmen.

Wichtig

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die ordnungsgemäße Verdichtung der Leitungsgräben/ Baugruben beizubringen.

Gefordert werden Künzelversuche (Rammsondierungen) sowie Lastplattendruckversuche. Entsprechende Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die Verdichtungsuntersuchungen sind durch eine amtlich zugelassene Prüfstelle herstellen zu lassen.

Die Ergebnisse (Protokolle) sind in zweifacher Ausfertigung der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen.

Weitere Prüfungen entsprechend den Vorschriften bleiben vorbehalten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Planungsunterlagen der Ausführungsplanung
 - Lagepläne
 - Absteckplan
 - Höhenpläne
 - Knotenpunktskizzen
 - Detailpläne / Richtzeichnungen
- Baugrundgutachten

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

- Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichenplan
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Zahlungsplan

5 Geltende Normen

Die für die Rohrleitungen erforderlichen Rohrgräben sind nach DIN 4033, 4124, 18300 bis 18306 anzulegen. Die maximalen Ausschachtungsbreiten richten sich nach der DIN 4124 und DIN EN 1610.

Werden Rohrgräben tiefer ausgeschachtet, als es für die Verlegung der Rohre erforderlich ist, so ist geeigneter Boden auf Anweisung des AG einzubringen und sorgfältig zu verdichten. Liegt schuldhaftes Tieferschachten durch den Auftragnehmer vor, so sind diese Arbeiten ohne besondere Vergütung auszuführen.

Beim Nachweis für den Verbau sind die Ausführungen der Baugrundgutachten zu berücksichtigen. Vom Auftragnehmer sind geprüfte statische Nachweise für den Verbau sowie für die vorgesehenen Rohrmaterialien beizubringen.

Weiterhin sind die ATV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

6 Abnahme und Abrechnung

Die Abnahme der Bauarbeiten ist schriftlich beim Bauherrn zu beantragen. Über das Ergebnis der Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Nur in diesem Falle gelten die Arbeiten nach DIN 1961 § 12 als abgenommen.

Mit den Abrechnungen sind maßstäbliche, der tatsächlichen Ausführung entsprechende, prüffähige Abrechnungsunterlagen einzureichen.

An die
Stadt Vetschau/Spreewald
Fachbereich FB 4 - Bau
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Fax: 035433/777-9061
Email: bau@vetschau.com

Antrag auf Aufbruchgenehmigung und Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Flächen (Straßen) in der Stadt Vetschau/Spreewald

Antragsteller:
(Firma/Medienträger)

Adresse:

E-Mail Adresse:

Bauherr/Gebührensschuldner:

Für die Aufbrüche in der Straße;
Ortsteil:

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Für die Arbeiten muss:

() die Fahrbahn () der Gehweg () der Radweg ()

Verbundsteinpflaster	m	x	m	m ²
Großpflaster	m	x	m	m ²
Kleinpflaster	m	x	m	m ²
Mosaikpflaster	m	x	m	m ²
Schwarzdecke	m	x	m	m ²
Plattenweg	m	x	m	m ²
Betonbefestigung	m	x	m	m ²
Schotterbefestigung	m	x	m	m ²
unbefestigte Randstreifen	m	x	m	m ²
Summe				

aufgebrochen werden.

Verlegetiefe/Rohrsohle:m unter Oberkante Gelände/öffentliche Fläche

Als Anlage ist ein aussagekräftiger Lageplan einzureichen.

Baubeginn - Öffnen der Straße:

Fertigstellungstermin
Oberflächenschluss der Straße:

.....
Datum

.....
Unterschrift



Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Vetschau/Spreewald befinden

(als Straßenbaulastträger)

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald – nachfolgend Straßenbaulastträger genannt – befinden.

1. Geltungsbereich

Die Aufgrabungsbestimmungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in Straßenbaulast der Stadt Vetschau befinden gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
ZTV Asphalt-Stb	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise



ZTV Fug StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
RuA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau2 Stand: März 2021 Seite 2 von 4
RuVA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechty-pischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauspalt im Straßenbau
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
DIN 1076	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen

3. Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Antragsteller, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind. Hierzu sind eigenständig entsprechende aktuelle (max. 2 Wochen) Leitungsauskünfte einzuholen und vorzuhalten.

Vor Baubeginn ist der Stadt Vetschau eine ausführliche fotografische Dokumentation in digitaler Form vorzulegen. Alternativ kann auch eine gemeinsame Begehung (Terminabstimmung 14 Tage im Vorfeld) mit der Stadt Vetschau Sachgebiet Tiefbau stattfinden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne Dokumentation/Begehung begonnen werden, gilt für die Abnahme der Urzustand als mängelfrei anerkannt.

Sollte die beantragte Maßnahme nicht binnen 3 Monaten nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden, erlischt die erteilte Genehmigung und ist vom Antragssteller neu zu beantragen. Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Stadt Vetschau eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

4. Ergänzende technische Regelungen

Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe und im direkten Anschluss der Arbeiten. Ausnahmen von dieser Regelung sind Aufgrabungen im Winter, bei denen abzusehen ist, dass das endgültige Verschließen temperatur- oder frostbedingt noch mind. 4 Wochen nicht fachgerecht möglich ist. In diesen Ausnahmefällen sind die Oberflächen bündig zu verschließen und nach Beendigung der



Frostperiode endgültig wiederherzustellen. Hier ist unmittelbar mit der Stadt Vetschau Kontakt aufzunehmen, zu sichern, zu beleuchten und täglich zu kontrollieren .

Aufgrabungen in den Wintermonaten November bis März des darauf folgenden Jahres sind in enger Absprache mit der Stadt Vetschau Sachgebiet Tiefbau zu kommunizieren.

5. Genehmigungspflicht

5.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger nach § 18 Nr. 4 StrWG und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Oberspreewald Laustiz. Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit der Stadt Vetschau, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen.

5.2 Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser eine schriftliche Mitteilung gem. Antragsformular „Aufbruch der Stadt Vetschau“ zu übersenden und eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

6. Anträge

Anträge auf Aufbruch sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (TKG etc.) für jede Baustelle und Straßenzug und Straßenabschnitt gesondert spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Vetschau zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Straßenbezeichnung, Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs und die ausführliche fotografische Dokumentation beizufügen.

7. Erteilung einer Straßenbenutzung

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie die Planauskünfte sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis über das Ordnungsamt der Stadt Vetschau einzuholen. Dies gilt insbesondere für: Lagerung von Baustoffen; Abstellen von Containern, Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der Stadt Vetschau zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt Vetschau keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

8. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufrichtung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen oder beschädigten Pflastermaterial notwendig werden.



9. Ende der Arbeiten

9.1 Umgehend nach Beendigung einer Maßnahme gemäß Ziffern 5.1 oder 5.2 dieser Richtlinie ist der Stadt Vetschau die Fertigstellung anzuzeigen.

9.2 Im Zuge der Fertigstellungsanzeige, spätestens jedoch mit Abnahme sind der Stadt Vetschau Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragsstellers vorzulegen. Anderweitig werden Verdichtungsnachweise nachgefordert oder in Rechnung gestellt und oder gar die Abnahme abgelehnt.

9.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 findet eine förmliche Abnahme durch die Stadt Vetschau statt (Termin mind. 14 Tage im Vorfeld schriftlich angezeigt wird). Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln wird eine Abnahme durch die Stadt Vetschau verweigert.

9.4 Kommt nicht binnen 24 Werktagen (gemäß VOB) eine Abnahme nach Ziffer 9.1 zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 9.1 als abgenommen.

10. Ersatzvornahme

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, die sich aus dieser Richtlinie ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so ist die Stadt Vetschau berechtigt, dass nach ihrem Ermessen erforderliche Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Vetschau den Antragsteller von der Ersatzvornahme unverzüglich in Kenntnis.